Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

# Auto-Sorglos-Garantie

Ausgabe 10.2017

15995DE – 2017-10 D

Versicherung neu definiert

# Inhaltsverzeichnis

## Teil A
## Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags


| | | |
|---|---|---|
| A1 | Vertragsabschluss | 4 |
| A2 | Vertragslaufzeit | 4 |
| A3 | Prämie | 4 |
| A4 | Anwendbares Recht und Gerichtsstand | 4 |


## Teil B
## Versicherungsumfang


| | | |
|---|---|---|
| B1 | Versicherte Sache | 5 |
| B2 | Versichertes Ereignis | 5 |
| B3 | Leistungen | 5 |
| B4 | Örtlicher Geltungsbereich | 5 |


## Teil C
## Schadenfall


| | | |
|---|---|---|
| C1 | Meldung des Schadens | 6 |
| C2 | Prüfung des Leistungsanspruchs | 6 |
| C3 | Zahlung der Leistung | 6 |
| C4 | Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten | 6 |
| C5 | Kürzung der Leistungen | 6 |


## Teil D
## Datenschutz


| | | |
|---|---|---|
| Datenschutz | | 7 |

# Das Wichtigste in Kürze

Gern orientieren wir Sie über die wichtigsten Inhalte unserer Versicherung.

**Was sind die Vertragsgrundlagen?**
Ihre Versicherungsbestätigung und die zugehörigen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind die Grundlagen für Ihren Versicherungsvertrag.

**Wer ist Versicherungsträgerin?**
Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

**Wer ist Versicherungsnehmer?**
Der Versicherungsnehmer ist eine in der Schweiz wohnhafte natürliche Person oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz (AVB A1).

**Was ist versichert?**
Versichert ist das in der Versicherungsbestätigung ausgewiesene Fahrzeug (AVB B1), dessen Halter der Versicherungsnehmer ist (AVB A1)

**Welches Ereignis ist versichert und welche Leistungen erbringt die AXA?**
Versichert ist das Ereignis, dass während der Vertragsdauer neue, zufällige und unerwartete Defekte am Fahrzeug auftreten. Ein Defekt ist dabei ein nicht mehr funktionsfähiges mechanisches oder elektrisches / elektronisches Fahrzeugbauteil (AVB B2).
Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses oder mehrerer versicherten Ereignisse übernimmt die AXA die zugehörigen Reparaturkosten abzüglich der vom Versicherungsnehmer gewählten Franchise (AVB B3).

**Wie hoch ist die Prämie und wie muss sie bezahlt werden?**
Die Prämie ist in der Versicherungsbestätigung festgehalten. Die Prämie muss für die gesamte Vertragsdauer einmalig bezahlt werden (AVB A3).

**Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?**
Der Versicherungsnehmer muss der AXA den Eintritt eines versicherten Ereignisses innerhalb von 10 Tagen per E-Mail an sorglos@axa.ch melden (AVB C1)
Der Versicherungsnehmer darf die Reparatur erst nach der Zahlungsfreigabe durch die AXA in Auftrag geben (AVB C2).

**Wann beginnt und endet die Versicherung?**
Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem in der Versicherungsbestätigung ausgewiesenen Datum und gilt für die Dauer von 12 Monaten. Er erlischt nach Ablauf der Versicherungsdauer und kann nicht verlängert werden (AVB A2).

**Welche Kundendaten verwendet die AXA?**
Informationen über die Verwendung Ihrer Daten finden Sie unter «Datenschutz» (AVB D).

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

## Teil A
## Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

### A1 Vertragsabschluss

Der Versicherungsvertrag kann durch eine in der Schweiz wohnhafte natürliche Person oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz abgeschlossen werden (im Folgenden «Versicherungsnehmer» genannt). Der Versicherungsnehmer muss zugleich Halter des versicherten Fahrzeuges sein.

### A2 Vertragslaufzeit

Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem in der Versicherungsbestätigung ausgewiesenen Datum und gilt für die Dauer von 12 Monaten. Er erlischt nach Ablauf der Versicherungsdauer und kann nicht verlängert werden. Er erlischt vorzeitig bei einem Wechsel des Fahrzeughalters – zum Beispiel bei einem Verkauf des Fahrzeuges.

### A3 Prämie

Die Prämie muss für die gesamte Vertragsdauer einmalig bezahlt werden. Das Prämieninkasso erfolgt entweder durch die AXA oder durch eine von der AXA autorisierte Firma mit Sitz in der Schweiz. Erfolgt die Prämienzahlung nicht innerhalb der von der AXA gesetzten Frist, ist der Versicherungsvertrag nicht zustande gekommen.

### A4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles Schweizer Recht anwendbar. Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen Gerichte gemäss Schweizerischer Zivilprozessordnung zuständig.

# Teil B
# Versicherungsumfang

## B1 Versicherte Sache

Versichert ist das in der Versicherungsbestätigung ausgewiesene Fahrzeug der Kategorie B (im Folgenden «Fahrzeug» genannt). Fahrzeuge der Kategorie B sind Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3'500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz.

## B2 Versichertes Ereignis

Versichert ist das Ereignis, dass während der Vertragsdauer neue, zufällige und unerwartete Defekte am Fahrzeug auftreten. Ein Defekt ist dabei ein nicht mehr funktionsfähiges mechanisches oder elektrisches / elektronisches Fahrzeugbauteil.

Nicht versichert sind somit:

- Defekte, die bereits vor dem Vertragsabschluss bestanden haben
- Defekte aufgrund Verletzung der Sorgfaltspflicht hinsichtlich Betrieb und Handhabung des Fahrzeuges (z. B. kein Motorenöl, Verwechseln von Benzin und Diesel, nicht Ausführen von Services, etc.)
- Defekte aufgrund Abnützung infolge Gebrauch des Fahrzeuges (z.B. Bremsscheiben, Pneu und Felgen, optische Mängel, Karosserie und Lack, etc.)
- Kaskoschäden, Fahrzeugrückführung zum Garagisten

## B3 Leistungen

Die Behebung eines Defektes führt zu Reparaturkosten für Arbeit und Material. Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses oder mehrerer versicherten Ereignisse übernimmt die AXA die zugehörigen Reparaturkosten (im Folgenden «Leistungen» genannt). Die Leistungen werden unter folgenden Bedingungen erbracht:

- Der Versicherungsnehmer hat Reparaturkosten in der Höhe der von ihm gewählten Franchise (siehe Versicherungsbestätigung) zuerst selber zu bezahlen.
- Das Maximum der Leistungen ist der Fahrzeugzeitwert abzüglich Franchise.
- Es sind keine anderen vorrangigen Leistungsträger vorhanden (z.B. bei Werksgarantie und deren Verlängerung, Sachgewährleistungspflichten, Serviceverträgen, etc.).

## B4 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan.

# Teil C
# Schadenfall

## C1 Meldung des Schadens

Der Versicherungsnehmer muss der AXA den Eintritt eines versicherten Ereignisses innerhalb von 10 Tagen per E-Mail an sorglos@axa.ch melden.

## C2 Prüfung des Leistungsanspruchs

Nach Eingang der Schadenmeldung prüft die AXA den Leistungsanspruch (Höhe der Leistung). Dazu muss der vom Versicherungsnehmer ausgewählte Reparateur oder der Versicherungsnehmer den zugehörigen Reparaturkostenvoranschlag inkl. Dokumentation (z.B. Foto) per E-Mail an sorglos@axa.ch senden.
Vor der Zahlungsfreigabe durch die AXA darf der Versicherungsnehmer keine Reparaturen in Auftrag gegeben.

## C3 Zahlung der Leistung

Nach erfolgter Prüfung des Leistungsanspruchs teilt die AXA dem Versicherungsnehmer und dem Reparateur Folgendes mit:
a) Die von der AXA übernommenen Reparaturkosten
b) Den vom Versicherungsnehmer zu übernehmenden Anteil an den Reparaturkosten

Nach erfolgter Reparatur stellt der Reparateur Rechnung an:
a) Die AXA per E-Mail an sorglos@axa.ch
b) Den Versicherungsnehmer

Die Zahlungspflicht der AXA wird aufgeschoben, wenn
- die Zahlung wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers nicht ermittelt oder bezahlt werden kann,
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung im Zusammenhang mit dem Defekt geführt wird und das Verfahren nicht abgeschlossen ist.

## C4 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und muss die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sache treffen. Er muss dafür sorgen, dass das versicherte Fahrzeug erhalten und der Schaden wenn möglich gemindert wird. Allfällige Anordnungen der AXA in diesem Zusammenhang muss er befolgen.

## C5 Kürzung der Leistungen

Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche oder vertragliche Vorschriften oder Obliegenheiten schuldhaft, kann der Leistungsanspruch gekürzt werden oder gänzlich entfallen. Kann der Versicherungsnehmer beweisen, dass sein Verhalten das Ausmass des Schadens nicht beeinflusst hat, werden die Leistungen nicht gekürzt.

# Teil D
## Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrags bearbeitet die AXA Daten, über die sie aufgrund dieses Vertrags verfügt (Kunden-, Fahrzeug- sowie Schadendaten). Sie verwendet diese Daten für die Bearbeitung von Schadenfällen und für statistische Auswertungen. Die Daten werden elektronisch gemäss gesetzlichen Fristen aufbewahrt. Die AXA kann die Daten – unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten und unter Einhaltung des Bundesgesetzes über den Datenschutz – an Dritte weiterleiten (zwecks Vertrags- bzw. Schadenabwicklung, Aufdeckung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch). Zum Zweck der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs können Fahrzeugdaten im Schadenfall mit der zentralen Datensammlung der angeschlossenen Versicherungsgesellschaften (CarClaims-Info) ausgetauscht werden.

Die in der Schweiz operierenden Gesellschaften der AXA-Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung gegenseitig Zugriff auf Stamm- und Vertragsgrunddaten, die Schadenübersicht sowie Kundenprofile.

Die AXA verwendet diese Daten auch für Marketingzwecke. Dem Versicherungsnehmer können Werbemitteilungen gesendet werden. Falls keine Werbemitteilungen gewünscht sind, kann dies unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mitgeteilt werden.

## Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie Ihren Schaden per E-Mail an:

**sorglos@axa.ch**

AXA Winterthur
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
24-Stunden-Telefon:
0800 809 809
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)

Versicherung / **neu definiert**